

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 2 | Freitag, 17. Januar 2025

## **Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am Montag, 20.01.2025, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

### Tagesordnung

1. Kommunale Wärmeplanung – Sachstandsbericht
2. Linie 663 - Verlängerung nach Gustenfelden - Sachstandsbericht
3. Bericht zum Vollzug der Baumschutzverordnung für das Jahr 2024

Stadt Schwabach, 13.01.2025

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 21.01.2025, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

### Tagesordnung

1. Maßnahmen zur Vermeidung abwasserbedingter Geruchsbelästigungen in Unterreichenbach;  
Einmalige Kostenbeteiligung der Stadt Schwabach
2. Bebauungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung "Östlich der Herderstraße"  
– Beschluss über die Billigung des Bebauungsplans, über die Abwägungsergebnisse und die öffentliche Auslegung

Stadt Schwabach, 15.01.2025

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
für die von der Stadt Schwabach verwaltete Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	11.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-7.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	3.500 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-7.600 €
und einem Saldo von	3.500 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	3.500 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

*Fortsetzung Seite 3*

Fortsetzung von Seite 2

III. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG., Zi.Nr. 2.04) öffentlich auf. Sie wird an der gleichen Stelle für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BayKommV). Die Zugänglichmachung im Internet erfolgt unter: <https://ratsinfo.schwabach.de/vo0050.asp? kvonr=51111>

Stadt Schwabach, 13.01.2025

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
für die von der Stadt Schwabach verwaltete Hospitalstiftung  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	326.218 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-302.880 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	23.338 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	324.828 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-273.920 €
und einem Saldo von	50.908 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-820.000 €
und einem Saldo von	-320.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-1.580 €
und einem Saldo von	-1.580 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-270.672 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG., Zi.Nr. 2.04) öffentlich auf. Sie wird an der gleichen Stelle für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BayKommV). Die Zugänglichmachung im Internet erfolgt unter:

<https://ratsinfo.schwabach.de/vo0050.asp? kvonr=51110>

Stadt Schwabach, 13.01.2025

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

### **6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 12.12.2024**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und des Art. 22 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F), vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 29.4.2003 (Amtsblatt Nr. 21/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2014 (Amtsblatt Nr. 52/2010):

#### § 1

1. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „10,00 €“ durch den Betrag „12,00 €“ und der Betrag „4,00 €“ durch den Betrag „6,00 €“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.
3. In § 2 wird Absatz 5 zu Absatz 3
4. Im neuen Absatz 3 werden die Worte „pro angefangene Woche“ gestrichen.
5. In § 3 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.
6. In § 3 wird Absatz 3 zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt 1,00 €, für die zweite Mahnung 2,00 €. Hinzu kommen die jeweils bis dahin angefallenen Verzugsgebühren (§ 3 Abs. 1). Bleibt auch die zweite Mahnung innerhalb der festgesetzten Frist erfolglos, ergeht ein Leistungsbescheid in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums einschließlich der Festsetzung der Verzugsgebühren sowie eines eventuell entstehenden Schadensersatzanspruches. Ist ein Wiederbeschaffungswert für das entliehene Medium nicht zu ermitteln, wird ein pauschaler Wert von 10,00 € festgesetzt. Für diesen Bescheid ist die Kommunale Kostensatzung der Stadt Schwabach anzuwenden.“

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Ersatzausweis

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises sind folgende Gebühren zu entrichten:  
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 €.  
Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene 4,00 €.“

8. § 5 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Schwabach, 12.12.2024

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

### **3. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Schwabach vom 12.12.2024**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVbl. S. 90), folgende Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Schwabach vom 29.4.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2012 (Amtsblatt Nr. 48):

#### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Essen und Trinken ist bei ausgewiesenen Veranstaltungen sowie im Zeitungscafé und in den Arbeits- und Lernbereichen erlaubt.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Schwabach, 12.12.2024

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Flurneuordnung und Dorferneuerung Barthelmesaurach Gemeinde Kammerstein,  
Landkreis Roth  
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse  
Bekanntgabe**

Der durch Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Barthelmesaurach hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 25.07.2024 festgestellt.

Eine Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Barthelmesaurach über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit Rechtsbehelfsbelehrung, die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, auf die sich die Feststellung bezieht, sind in der Verwaltung der Gemeinde Kammerstein, Dorfstraße 10, 91126 Kammerstein, vom 18.02.2025 mit 04.03.2025 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken „Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php/>).

Gez. Wolfgang Pfrogner  
Baurat